

tionen der Consistorien und Rabbiner fest, bestimmt die Besoldungen der Rabbiner und die Art und Weise, wie die Juden zur Bestreitung der Kosten ihres Cultus beitragen müssen; ein kais. Decret vom 17. März 1808 (Gesetz-Bulletin N^o. 187) enthält Maßregeln, um die Vollziehung des obigen Reglements sicher zu stellen. *)

Z w e y t e r T h e i l .

Polizey des Religionswesens.

Alle Religionen können in Frankreich frey ausgeübt werden; es gibt daselbst keine herrschende Religion; die Maire müssen also alle beschützen, aber auch über alle wachen; es ist ihre Pflicht, die Religionsdiener in der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen, so wie sie diejenigen der Oberbehörde bezeichnen müssen, deren Handlungen Ahndung verdienen. (Siehe I. Abschn. I. Cap. S. 6.)

Die katholischen so wie die protestantischen Pfarrer können ihre Amtsverrichtungen nicht antreten, wenn sie nicht zuvor in die Hände des Präfecten den durch den 6. Art. des Concordats vom 26. Mess. 9. J. vorgeschriebenen Eid geleistet haben; die Desserventen schwören diesen Eid in die Hände des Unter-Präfecten; die einen so wie die andern müssen dem Maire des Ortes, wo sie ihren Wohnsitz haben, den Beweis über gedachte Eidesleistung beybringen, bevor sie ihre Functionen antreten.

Die Leitung der Religionshandlungen steht ausschließlich dem Priestertume zu; der Maire, welcher dem Gottesdienste beywohnt, ist nichts mehr als jeder andere Gläubige, wenn er gleich als Maire einen ausgezeichneten Platz hat. **) Er darf

*) Die Juden genießen zwar einer vollkommenen Religionsfreyheit in Frankreich, verschiedene bürgerliche Rechte können sie aber nur unter gewissen Einschränkungen ausüben; siehe deshalb das kais. Decret vom 17. März 1808 in Daniels Uebers. des Gesetzb. Napol. III. Aufl. S. 570 u. f. und IV. Aufl. S. 550 u. f.

**) Den Civil- und Militair-Beamten, den Kirchenrätthen und Kirchmeistern allein steht das Recht zu, einen ausgezeichneten Platz

also in der Kirche nichts publiciren; hat er etwas zu verkündigen, so muß er dieses nach geendigtem Gottesdienste an der Hauptthüre der Kirche thun. (Instruct. des Cultus-Minister vom 20. Pluv. 12. J.)

Von den alten Festtagen, die gefeyert werden mußten, sind durch das päpstliche Indult vom 9. April 1802, verkündigt durch den Regierungsbeschluß vom 29. Germ. 10. J., einige bey behalten, andere unbedingt aufgehoben, und andere auf den nächsten Sonntag verlegt worden *); die bey behaltenen Feste sind: Christi Geburt, Christi Himmelfahrt, Mariä Himmelfahrt und das Fest Allerheiligen; die verlegten Feste sind: die Festtage der Erscheinung des Herrn, des Fronleichnams, der h. h. Apostel Peter und Paul, und der heiligen Patronen jedes Bisthums und Pfarre. Das Jahrgedächtniß der Kirchweihe im ganzen Reiche soll am nächsten Sonntage nach der Octav Allerheiligen in allen Kirchen gehalten werden. Die Vollziehung dieser Verordnung erfordert manchmahl elnige Energie von Seiten der Pfarrer und Deserventen, weil es noch immer fanatische Menschen gibt, die katholischer als der Papsst seyn wollen; die Maire werden nöthigen Falls den Geistlichen die nöthige Hülfe leisten, wann deßhalb die öffentliche Ordnung gestört werden sollte.

Zu Folge des kais. Decrets vom 4. April 1806 besteht für alle katholische Kirchen Frankreichs nur Ein Catechismus, der durch den päpstlichen Legaten genehmiget worden ist.

Die Kirchen stehen dem Publicum unentgeltlich offen; wer einem Gottesdienste beywohnt, bezahlt nur eine bestimmte Summe für die Bänke und Stühle, die er im Besitze hat.

Nach dem 45. Art. des Ges. vom 18. Germ. 10. J. darf in den Städten, wo es Kirchen von verschiedenen Glaubensparteyen gibt, keine religiöse Ceremonie außerhalb der dem in der Kirche zu haben; Privat-Personen können auf keine Weise dergleichen Plätze erwerben. (Gutachten des Staatsraths, genehmiget vom Kaiser den 4. Jun. 1809.)

*) Siehe das Indult in Ph. Chr. Reinharbs angeführten Werke S. 261 u. f.

katholischen Cultus gewidmeten Gebäude Statt haben; ein Brief des Ministers des Innern vom 30. Germ. des nehmlichen Jahres bestimmt, daß diese Verfügung nur auf jene Gemeinden anwendbar sey, wo eine protestantische Consistorial-Kirche errichtet ist.

Da die Polizey bey jeder Gelegenheit befehlen kann, daß die Straßen gekehrt werden sollen, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß sie das Recht hat, die Kehrung derselben zu verordnen, wenn sie unterrichtet ist, daß eine Prozession durch selbige ziehen werde; kein Gesetz berechtigt sie aber den Bürgern aufzutragen, bey dieser Gelegenheit ihre Häuser zu verzieren.

Die vorzüglichste Bestimmung der Glocken ist, die Gläubigen zum Gottesdienste zu berufen; anderer Ursachen wegen dürfen sie nur mit Erlaubniß des Maire geläutet werden, welche diese Erlaubniß nur aus wichtigen Gründen gestatten und wachen müssen, daß die öffentliche Ordnung und die Ruhe der Bürger hiedurch nicht gestört werden. (Art. 48 des Ges. vom 18. Germ. 10. J.) Ein Schluß des Pariser Parlaments vom 29. Jul. 1784 verbiethet ausdrücklich das Läuten der Glocken während eines Donnerwetters; der Vortheil dieser Verfügung wird heut zu Tage nicht mehr bezweifelt; es ist Pflicht der Maire, dasselbe Verboth in ihren Gemeinden zu erlassen.

Aus dem Grundsatz, daß der katholische Gottesdienst öffentlich ist, ergibt sich die Befugniß, außerhalb der Kirchen die besondern Zeichen dieses Cultus aufstellen zu dürfen; indessen ist gleichwohl die Erlaubniß des Präfecten nothwendig, wenn Kreuze auf den Landstraßen, und jene des Maire, wenn dergleichen auf den Plätzen oder Straßen einer Gemeinde oder auf den Feldwegen errichtet werden sollen.

Wir haben bereits im IV. Abschn. S. 46 u. f. angeführt, was die Religionsdiener in Ansehung der Heirathen zu beobachten haben.

In demselben Abschnitte S. 48 u. f. findet man ihre Pflichten in Ansehung der Beerdigungen, Leichenbegängnisse

und der darauf sich beziehenden Ceremonien; wir müssen nur noch einige Verfügungen aus dem kais. Decrete vom 18. May 1806 hier nachhohlen: Die Religionsdiener sind verbunden, in den Kirchen die religiösen Ceremonien für verstorbene Arme umsonst zu verrichten, wenn ihre Armuth durch ein Zeugniß des Maire erwiesen ist. (Art. 4 des angeführten kais. Decrets.) Ist eine Kirche wegen eines Leichenbegängnisses behangen, und man präsentirt dann einen todten Armen, so darf das Behängsel nicht abgenommen werden, bis der Dienst für diesen Armen vollendet ist. (Art. 5 das.) Die Kirchenfabriken machen alle Lieferungen, welche für die Ceremonien in den Kirchen wegen der Verstorbenen nothwendig sind; sie verfertigen zu diesem Ende Classenweise abgefaßte Tarife, über welche der Municipal-Rath berathschlaget und die der Kaiser genehmiget. (Art. 7 das.)

Die Maire müssen wachen, daß die zu den Religionsübungen dienenden Gebäude gehdrig ausgebessert werden; sollten solche Einsturz drohen, so haben sie das Recht, die Schließung derselben zu verordnen; sie müssen gleichwohl auf der Stelle die Oberbehörde von dieser Maßregel benachrichtigen.

Ein Gutachten des Staatsraths vom Monate May 1807 gestattet den Religionsdienern, den Kranken mit Rath und That beizustehen, um ihre Gesundheit wieder zu erlangen; sie dürfen jedoch die Vorschriften, die sie ertheilen, nicht unterzeichnen, sich nichts dafür, so wie für ihre Besuche bezahlen lassen; widrigen Falls würden sie von dem öffentlichen Ministerium gerichtlich belangt werden, so wie, wenn ihre Vorschriften der Gesundheit der Bürger nachtheilig seyn sollten.

D r i t t e r T h e i l .

Verwaltung der Kirchenfabriken.

Die Verwaltung der Kirchenfabriken hat ein kais. Decret vom 30. Dec. 1809 festgesetzt, dessen Inhalt hier folgt: